

Satzung über die Errichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) Vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **07.03.2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Die Stadtfeuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bismark (Altmark) und führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)“

- (2) Sie erfüllt die nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die der Stadt Bismark (Altmark) übertragenen Aufgaben der Abwehr von Brandgefahren, der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen.
- (3) Außerhalb der Stadt Bismark (Altmark) wird die Feuerwehr nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder der überörtlichen Hilfe tätig. Hierbei darf die Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 nicht gefährdet werden.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Bismark (Altmark) kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Diese Hilfeleistungen sind kostenpflichtig.
- (5) Zur Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) gehören folgende Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Arensberg	Ortsfeuerwehr Käthen
Ortsfeuerwehr Badingen	Ortsfeuerwehr Kläden
Ortsfeuerwehr Beesewege	Ortsfeuerwehr Klinke
Ortsfeuerwehr Belkau	Ortsfeuerwehr Könnigde
Ortsfeuerwehr Berkau/Wartenberg	Ortsfeuerwehr Kremkau
Ortsfeuerwehr Biesenthal	Ortsfeuerwehr Meßdorf
Ortsfeuerwehr Bismark	Ortsfeuerwehr Poritz
Ortsfeuerwehr Büste	Ortsfeuerwehr Querstedt
Ortsfeuerwehr Deetz	Ortsfeuerwehr Schäplitz
Ortsfeuerwehr Dobberkau	Ortsfeuerwehr Schernikau
Ortsfeuerwehr Döllnitz	Ortsfeuerwehr Schinne
Ortsfeuerwehr Garlipp	Ortsfeuerwehr Schönfeld
Ortsfeuerwehr Grassau	Ortsfeuerwehr Schorstedt
Ortsfeuerwehr Grävenitz	Ortsfeuerwehr Spänigen
Ortsfeuerwehr Grünenwulsch	Ortsfeuerwehr Steinfeld
Ortsfeuerwehr Hohenwulsch	
Ortsfeuerwehr Holzhausen	

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) untersteht dem Bürgermeister und wird vom Stadtwehrleiter, die Ortswehren von den Ortswehrleitern geleitet. Die Ortswehrleiter sind dem Stadtwehrleiter unterstellt.

- (6) Sofern für eine Ortsfeuerwehr kein Ortswehrleiter berufen werden kann, wird diese Ortsfeuerwehr als unselbstständiger Standort einer dann festzulegenden Ortsfeuerwehr unterstellt, bis zu dem Zeitpunkt, dass ein Kamerad/In als Ortswehrleiter berufen werden kann.

- (7) Ein aus objektiven Gründen notwendiger und nach jeweiligen Rechtsvorschriften möglicher Zusammenschluss (Fusion) mehrerer Ortsfeuerwehren wird angestrebt. Das Verfahren ist gesondert festzuschreiben.

§ 2 Wehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung wird von den Ortswehrleitern, die Ortswehrleiter und die Stellvertretenden Ortswehrleiter von den Mitgliedern im Einsatzdienst der Ortswehren vorgeschlagen und für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat berufen. Vorschlagbar ist, wer im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) tätig ist und die fachlichen und qualitativen Voraussetzungen (LVO-FF) besitzt. Zum Stadtjugend- und Kinderfeuerwehrwart ist vorschlagbar, wer die Gruppenführerausbildung und den Lehrgang zum Jugendfeuerwehrwart mit Erfolg abgeschlossen hat. Scheiden Mitglieder der Wehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden.
- (2) Vorschlagswahl:
1. Vorschlagswahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Diese ist hierfür beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder im Einsatzdienst der betreffenden Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
 2. Wahlvorschläge sind mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidaten, die Funktion übernehmen zu wollen, enthalten.
 3. Für die Durchführung von Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern im Einsatzdienst, welche nicht zur Wahl stehen dürfen, berufen.
 4. Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Stimmzettel. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird die erforderliche Mehrheit, bei mehreren Bewerbern nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
 5. Die Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand zu protokollieren und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls mit dem Wahlergebnis, ist dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.
 6. Die Vorschlagswahl zum Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter erfolgen durch die Ortswehrleiter. Die Absätze 1 – 5 finden sinngemäß Anwendung. Vor der Ernennung ist der Kreisbrandmeister zu hören.
- (3) Der Wehrleitung gehören an:
1. der Stadtwehrleiter
 2. der stellvertretende Stadtwehrleiter Einsatz-, Aus-, und Weiterbildung
 3. der stellvertretende Stadtwehrleiter Abschnittsleiter Bismark und Brandschutzbedarfsplanung
 4. der Stellvertretende Stadtwehrleiter Abschnittsleiter Kläden und Brandschutzausstattung
 5. der Stellvertretende Stadtwehrleiter Abschnittsleiter Meßdorf und Technik
 6. Stadtjugend und- Kinderfeuerwehrwart - Brandschutzerziehung

Satzung über die Errichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

Den Abschnitten gehören folgende Ortsfeuerwehren an:

Abschnitt 1 - Bismark: Bismark, Büste, Arensberg, Könnigde, Holzhausen, Berkau/Wartenberg, Kremkau, Poritz, Döllnitz

Abschnitt 2 - Meßdorf: Meßdorf, Biesenthal, Späningen, Hohenwulsch, Beesewege, Schorstedt, Grävenitz, Dobberkau

Abschnitt 3 - Kläden: Kläden, Schäplitz, Garlipp, Grassau, Grünenwulsch, Käthen, Badingen, Klinke, Querstedt, Deetz, Schinne, Schernikau, Belkau, Steinfeld, Schönfeld

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Erweiterung der Stadtwehrleitung.

- (4) Der Stadtwehrleiter sollte mindestens einmal im Quartal eine Sitzung der Stadtwehrleitung einberufen. Unter seiner Leitung wird über folgende Aufgaben und Belange der Feuerwehr insbesondere über
1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 2. Organisation des Ausbildungs- und Einsatzdienstes
 3. Beschaffung und Vorhaltung von Einsatzmitteln
 4. Auswahl von Lehrgangsteilnehmern und Delegierten
 5. Auszeichnungen und Beförderungen
 6. Ausrichtung von Veranstaltungen und Jubiläen
 7. Beschwerden und Ordnungsmaßnahmen

beraten und die entsprechende Zuarbeit für die Entscheidung durch den Träger des Brandschutzes durchgeführt. An der Sitzung können der Bürgermeister sowie dessen Beauftragte teilnehmen.

§ 3

Abteilungen der Ortswehren

- (1) Die Ortswehren gliedern sich wie folgt:
1. Mitglieder der Einsatzabteilung
 2. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 3. Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 4. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
- (2) Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich.

§ 4

Aktive Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) kann werden, wer das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet hat und die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst besitzt. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 1 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers des Brandschutzes. Die Bewerber müssen unbescholten sein und für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist, bei begründeten Bedenken, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Bismark (Altmark).
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich über den zuständigen Ortswehrleiter an den zuständigen Träger, Stadt Bismark (Altmark) zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Der Bewerber hat den Träger des Brandschutzes über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben können, zu unterrichten.

Satzung über die Errichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

- (3) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung erfolgt die Übernahme in den aktiven Dienst durch den Träger des Brandschutzes. Vor der Entscheidung der Übernahme in den Einsatzdienst ist dem Wehrleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Mitglieder im Einsatzdienst verpflichten sich,
 1. die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 2. die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen,
 3. an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen und sich, soweit die Teilnahme nicht möglich ist, vorher unter Angabe von Gründen zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen,
 4. die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen schonen zu behandeln, zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (5) Mitglieder im Einsatzdienst der Ortwehren gehören der Ortswehr des Ortsteiles an, in dem diese ihren Wohnort haben. Ausnahmen können durch den Träger im Benehmen mit der Stadtwehrleitung in begründeten Fällen zugelassen werden.
- (6) Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Ortwehren am Arbeitsplatz des Mitgliedes, auch außerhalb der Einheitsgemeinde ist zulässig. Eine Zustimmung des Trägers im Benehmen mit der Stadtwehrleitung ist notwendig. Die Doppelmitgliedschaft in einer Feuerwehr außerhalb der Einheitsgemeinde, ist zwischen dem Mitglied und den Trägern der Feuerwehren durch schriftliche Vereinbarung zu regeln. Im Falle einer Doppelmitgliedschaft ist die Ortsfeuerwehr am Wohnort des Mitgliedes die Stammfeuerwehr.

§ 5 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihren Dienstbetrieb als Einheit nach der Musterordnung für Jugendfeuerwehren des DFV des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Im Rahmen der Arbeit der Jugendfeuerwehren dürfen keine Handlungen durchgeführt werden, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- (3) Bei der Arbeit der Jugendfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (4) In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich und geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Eintritt erfolgt nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr können zu Übungsdiensten herangezogen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet durch Übernahme des Mitgliedes in die Einsatzabteilung, mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder Austritt.
- (6) Der Träger des Brandschutzes beauftragt ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter besitzt das Vorschlagsrecht. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Jugendlichen geeignet sein und über eine Ausbildung als Jugendfeuerwehrwart verfügen. Vor Beauftragung muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Bismark (Altmark).

**§ 6
Kinderfeuerwehr**

- (1) Aufgabe der Kinderfeuerwehr ist insbesondere die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr. Zur Erfüllung der Aufgaben gehören insbesondere Spiel und Sport, basteln, Brandschutzerziehung und Verkehrserziehung.
- (2) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen keine Handlungen durchgeführt werden, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (Z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können, sowie die Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (3) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (4) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.
- (5) Mitglieder der Kinderfeuerwehr können Kinder werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist Aufnahmebedingung. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können nach Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr mit Vollendung des 12. Lebensjahres oder durch Austritt.
- (7) Der Träger des Brandschutzes beauftragt ein Feuerwehrmitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter verfügen. Vor Beauftragung muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Bismark (Altmark).
- (8) Kindergruppenleiter und Jugendfeuerwehrwart sollten nicht ein und dieselbe Person sein.

**§ 7
Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Ausnahme von dieser Altersgrenze gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 besteht, treten in die Alters- und Ehrenabteilung über und scheiden somit aus dem aktiven Einsatzdienst aus. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag vor Vollendung des 67. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung übertreten, wenn sie den Einsatzdienst aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr ausüben können.
- (2) Bei Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung hat das Mitglied seine Einsatzbekleidung und alles Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche beim zuständigen Gerätewart abzugeben. Dies gilt nicht für die Dienstuniform.

**§ 8
Ehrenmitglieder**

- (1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Vorschlag der Wehrleitung.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Träger des Brandschutzes einzureichen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Träger des Brandschutzes wenn folgende Gründe vorliegen:
 - bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat
 - bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung
 - bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung
 - bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr insbesondere bei grob unkameradschaftlichem Verhalten
 - bei dauerhafter Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen
 - das Mitglied dauerhaft nicht für den Feuerwehrdienst zur Verfügung steht und seinen Austritt nicht selbst erklärt hat

Der Betroffene ist vorher anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.

§ 10

Jahreshauptversammlung der Ortswehren

- (1) Die Mitglieder der jeweiligen Ortswehr führen ihre Jahreshauptversammlung unter Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters durch.
- (2) Die Jahreshauptversammlung behandelt die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
 - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechtendiesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr und dem Träger des Brandschutzes mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Absatz 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Absatz 4 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 11

Jahreshauptversammlung der Ortswehrleiter

- (1) Innerhalb eines jeden Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung unter Vorsitz des Stadtwehrleiters durchzuführen.
- (2) Es wird der Jahresrechnungsbildungsbericht des Stadtwehrleiters sowie die Tätigkeitsberichte des Stadtjugend- und Kinderfeuerwehrwartes vorgetragen. In der Jahreshauptversammlung können die Ortswehrleiter Probleme der jeweiligen Ortsfeuerwehr darlegen.

§ 12

Ausrüstung der Feuerwehrmitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied und jedes Jugendfeuerwehrmitglied erhält vom Träger des Brandschutzes entsprechende Dienst- und Schutzbekleidung, die pfleglich zu behandeln ist. Gleiches trifft für Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr und Inventar der Dienst- und Aufenthaltsräume zu.
- (2) Verlust oder Beschädigungen an persönlichen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen oder Einrichtungen, sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter sowie dem Träger des Brandschutzes anzuzeigen.
- (3) Während des Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienstes sind ausschließlich die vom Träger des Brandschutzes bereitgestellten Schutzbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen.
- (4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben.

§ 13

Versicherungsschutz

- (1) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten.
- (3) Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter und dem Träger des Brandschutzes mitzuteilen.
Dies gilt auch bei Erkrankungen und bei Sachschäden an privatem Eigentum, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 14.09.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 07.03.2019

A. Schwarz
Bürgermeisterin

